

DECKBLATT-NR. 26
Zum Bebauungsplan BRUNNENFELD I
in Pocking

Änderung des Bebauungsplanes
Durch Deckblatt-Nr. 26

Begründung

Im Rahmen der Nachverdichtung ermöglicht die Stadt Pocking ein Wohnhaus mit Garage auf Flur-Nr. 343/5 zu errichten. Diesbezüglich war eine neue Festsetzung der Baugrenzen erforderlich.

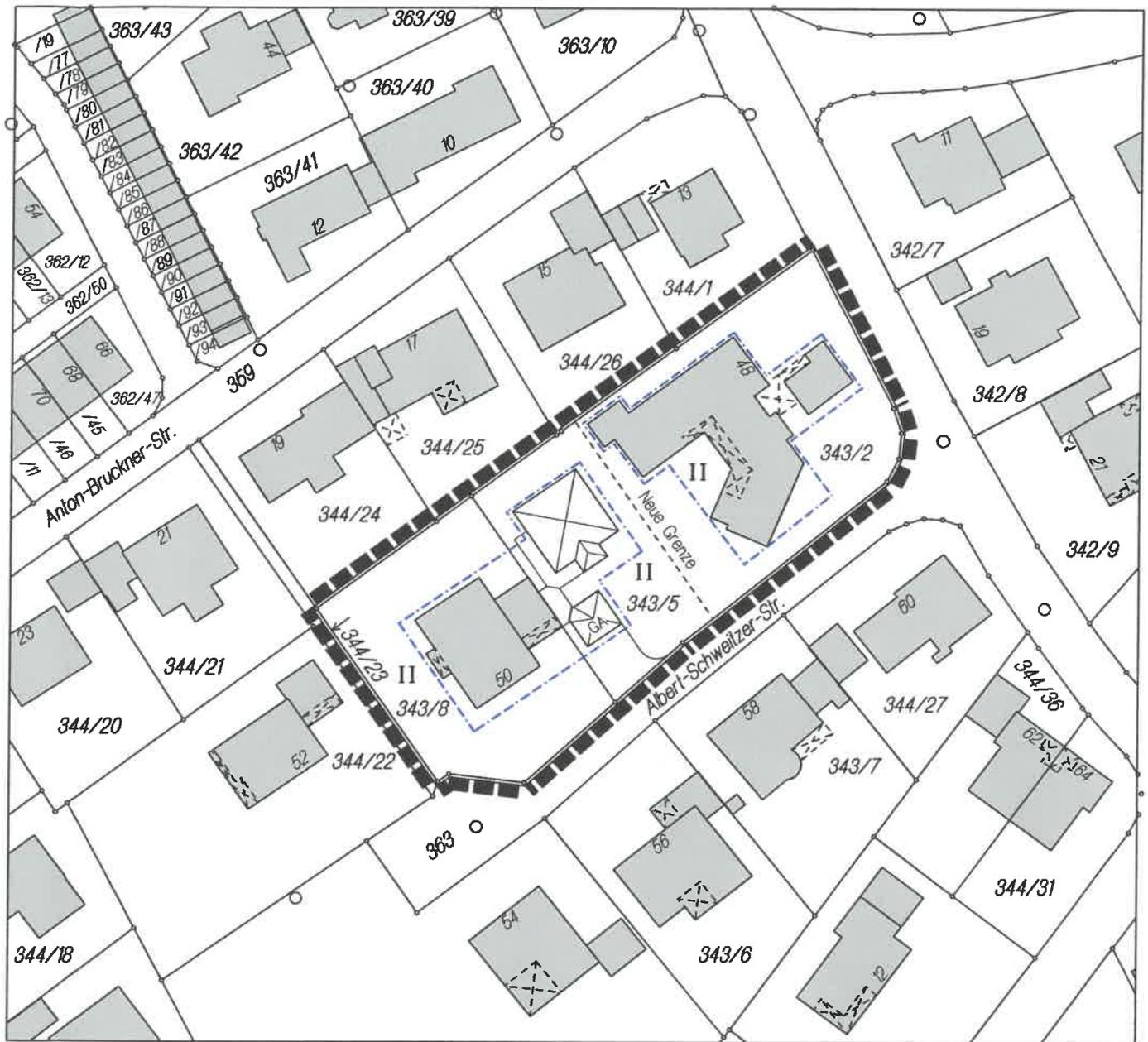
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Absatz 1 und 3 BauGB abgesehen.

Pocking, 14.12.2005

Dipl.-Ing. (FH) Karl Daschner
Passauer Straße 77
94060 Pocking
Tel.: 08531/91830, Fax: 4677

DECKBLATT NR. 26

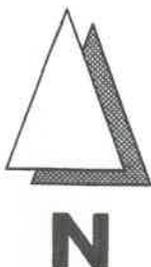
Zum Bebauungsplan BRUNNENFELD I in Pocking



■■■■■■■■■■ = Geltungsbereich

M. 1 : 1000

Zur Textziffer 0.21) auch Walm - bzw. Zeltdach zulässig .
Im übrigen gelten die ergänzenden Festsetzungen des Deckblattes Nr. 22



Dipl. Ing. (FH) Karl Daschner

* Passauer Straße 77 , 94060 Pocking

* Tel. : 08531-91830, Fax: 08531-4677

* E-Mail : post@daschner-wohnbau.de

23.02.2006

Gez.: G. Reislhuber

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

für den Bebauungsplan „Brunnenfeld I“ Dbl. Nr. 26“.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 13.12.2005 die Änderung des Bebauungsplanes Brunnenfeld I durch Deckblatt Nr. 26 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2006 bis 06.02.2006. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 16.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 09.02.2006 die Änderung des Bebauungsplans „Brunnenfeld I“ durch Deckblatt Nr. 26“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 16.02.2006 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 16.02.2006
Stadt Pocking



Jakob
J a k o b

1. Bürgermeister